

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Einheitliches deutsches Maass und Gewicht auf
metrischer Grundlage, und dessen Einführung in
Oldenburg**

Lasius, Ernst Friedrich Otto

Oldenburg, 1866

Beilage zum Art. 3. Metrisches Maasssystem.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4224

Art. 17. Bei der Einführung dieser Maass- und Gewichtordnung wird das Verhältniss

- a) aller einstweilen in Geltung bleibenden abweichenden Maasse zu den allgemeinen deutschen Maassen (Art. 2.),
 b) aller in Geltung bleibenden abweichenden Gewichte zu den im Art. 5 bezeichneten Gewichten festgestellt und bekannt gemacht.

Gleiches geschieht im Falle der Einführung der im Art. 4. genannten Maasse, oder einzelner derselben, rücksichtlich des Verhältnisses der noch in Geltung bleibenden alten Maasse zu diesen neuen Maassen.

Art. 18. Auf Gas- und Wassermesser, Garnhaspel und andere dergleichen Messvorrichtungen finden die Bestimmungen dieser Maass- und Gewichtordnung nur so weit Anwendung, als die Landesgesetze dieses vorschreiben.

Beilage zum Art. 3.

Metrisches Maasssystem.

		Längenmaasse:	
das	Myriameter	10000	Meter,
"	Kilometer	1000	"
"	Hektometer	100	"
"	Dekameter	10	"
"	Meter	1	"
"	Decimeter	$\frac{1}{10}$	"
"	Centimeter	$\frac{1}{100}$	"
"	Millimeter	$\frac{1}{1000}$	"
		Flächenmaasse:	
das	Hektar	100 Ar oder 10000	Quadratmeter,
"	Dekar	10 Ar oder 1000	"
"	Ar	1 Ar oder 100	"
"	Deciar	$\frac{1}{10}$ Ar oder 10	"
"	Centiar	$\frac{1}{100}$ Ar oder 1	"
		Körpermaasse:	
das	Kiloliter	1000 Liter oder	1 Kubikmeter,
"	Hektoliter	100 Liter oder	$\frac{1}{10}$ "
"	Dekaliter	10 Liter oder	$\frac{1}{100}$ "
"	Liter	1 Liter oder	$\frac{1}{1000}$ "
"	Deciliter	$\frac{1}{10}$ Liter oder	$\frac{1}{10000}$ "
"	Centiliter	$\frac{1}{100}$ Liter oder	$\frac{1}{100000}$ "



2. Gutachten über den Frankfurter Entwurf einer deutschen Maass- und Gewichtordnung,

erstattet von der Commission des Gewerbe- und Handelsvereins zu Oldenburg.

Auf die an den Gewerbe- und Handelsverein ergangene Aufforderung der Grossherzoglichen Regierung erstattet die vom Vereine niedergesetzte Commission folgenden gutachtlichen Bericht.

Bevor die Commission auf die einzelnen Artikel des Entwurfes eingeht, erlaubt sie sich, auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, von dem aus ihr Gutachten verfasst ist. Sie hält die strenge Durchführung des metrischen Systems für geboten, soweit nicht ausserordentliche Bedenken entgegenstehen oder eine für den gewöhnlichen Verkehr angenehme Abweichung gestattet werden kann, ohne dass eine bedenkliche Inconsequenz dabei gemacht wird.

Nach ihrer Ansicht ist von Uebergangsmaassen durchaus abzusehen, auch der Einföhrungstermin möglichst zu beeilen. Mit dem Alten muss einmal gebrochen werden, und dieser Bruch wird kürzer und weniger fühlbar sein, wenn er mit Einem Male geschieht. Eine Uebergangszeit, wo altes und neues Maass neben einander existiren, ist nur lästig, ohne förderlich zu sein. Der Geschäftsmann wird sich ohne grosse Schwierigkeit auf das neue Maass einrichten können; und andererseits wird die grosse Menge es lernen, sich darauf einzurichten, wenn das alte Maass gänzlich ausser Gebrauch gesetzt ist. So lange dieses aber neben dem neuen gestattet ist, wird man zähe daran festhalten, und der endliche Uebergang wird gerade so hart bleiben.

Am wenigsten ist es zu empfehlen, durch ein Zwittermaass, das selbst neu ist, wie z. B. der Drei-

